

# **Jugendordnung des BHTC**

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des BHTC sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des BHTC bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung**

1. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des BHTC.
3. Die Aufgaben der Jugendabteilung sind schwerpunktmäßig:
  - 3.1. Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten
  - 3.2. Initiierung und Förderung des gesellschaftspolitischen Engagements der Jugendlichen
  - 3.3. Entwicklung einer eigenständigen Informationsarbeit
  - 3.4. Öffnung der Jugendarbeit für Nichtmitglieder und andere Jugendgruppen
  - 3.5. Verwirklichung und Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen im Verein
  - 3.6. Mitsprache- und Mitwirkungsrecht bei der Planung, Erstellung und Ausstattung von Geräten und Räumlichkeiten, sofern diese Maßnahmen auch den Jugendbereich betreffen
  - 3.7. Förderung des Informationsflusses zu Jugendleitern, Trainern und Vorständen
  - 3.8. Schaffung eines Jugendetats und eigenständige Verwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Jugendordnung und der Satzung des Vereins

## **§ 3**

### **Organe**

Die Organe der Jugend des BHTC sind

- Jugendvollversammlung
- Jugendausschuss
- Abteilungsjugendvollversammlung

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - 2.1. Bericht des Jugendausschusses
  - 2.2. Kassenbericht
  - 2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
  - 2.4. Wahl der von der Vereinsjugend gemäß § 5 zu stellenden Mitglieder des Jugendausschusses
  - 2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
  - 2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung ist vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins durchzuführen.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.
5. Wählbar sind alle Jugendlichen des Vereins, die bei ihrer Wahl mindestens das 10. und höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 5 Jugendausschuss**

1. Zusammensetzung:
  - dem/der Jugendleiter/in (Vorsitz)
  - den Abteilungsjugendleitern/Abteilungsjugendleiterinnen
  - dem/der Jugendsprecher/in
  - dem/der Jugendkassierer/in
  - den Abteilungsjugendsprechern
  - den gewählten Beisitzern
- 1.1. Der/die Jugendleiter/in und der/die Abteilungsjugendleiter/in werden von der Hauptversammlung des Vereins bzw. den Hauptversammlungen der Abteilungen gewählt
2. Aufgaben
  - 2.1. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

- 2.2. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
- 2.3. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- 2.4. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- 2.5. Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- 2.6. Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- 2.7. Beantragung von Zuschüssen zur Vereinsjugendarbeit
- 2.8. Führung der Jugendkasse
- 2.9. Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- 2.10. Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- 2.11. Sicherstellung des Informationsflusses in der Vereinsjugend
3. Arbeitsweise:
  - 3.1. Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein
  - 3.2. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt
  - 3.3. Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen eingeladen werden
4. Die Amtszeit der jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses beträgt 1 Jahr

## **§ 6**

### **Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

1. Der oder die Jugendleiter/in und Jugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand
2. Der oder die Abteilungsjugendsprecher/in vertritt die Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand

## **§ 7**

### **Abteilungsjugendvollversammlung**

1. Die Abteilungsjugendvollversammlung ist das oberste Organ der einzelnen Abteilungen des Vereins
2. Die Aufgaben der Abteilungsjugendvollversammlung sind:
  - 2.1. Wahl des Abteilungsjugendsprechers bzw. der Abteilungsjugendsprecherin
  - 2.2. Entlastung der Jugendsprecher/in

### 2.3.Wahl eines Beisitzers (bei Bedarf)

3. Die Abteilungsjugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Abteilungsjugendvollversammlung ist vier bis acht Wochen vor der Abteilungsvollversammlung durchzuführen.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungsjugend, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.
5. Wählbar sind alle Jugendlichen der Abteilung, die bei Ihrer Wahl mindestens das 10. Lebensjahr und höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8 Jugendkasse**

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Der Jugendetat wird von der Vereinsmitgliedervollversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes festgelegt
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
2. Diese Vorschrift gilt auch für Änderungen der Jugendordnung
3. Jugendordnung bzw. Änderungen treten mit der Zustimmung durch die Hauptversammlung des Vereins in Kraft. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
4. Diese Jugendordnung wurde in der vorstehenden Fassung in der Hauptversammlung am 30. März 1992 beschlossen.

Dieter Hettler  
(1. Vorsitzender)

Sigrid Vogel  
(Schriftführerin)